

Verkehrspsychologisches Gutachten vom 18.06.2020

Für Herrn Marvin P. XX
Geboren am 06.04.90
Untersucht am 18.06.20

Kurzer Auszug der wesentlichen Bestandteile des Gutachtens

Die mit Herrn XX durchgeführten Verfahren und deren Ergebnisse sind im Folgenden beschrieben:

Konzentrations- und Aufmerksamkeitsleistung unter Monotonie

Aufgabenbeschreibung:

Vier einfach strukturierte Zeichen unterschiedlicher Komplexität werden für eine gewisse Zeit unverändert nebeneinander dargeboten. Darunter erscheinen wechselnde Vergleichszeichen, die gegenüber den Vorlagen nur in wenigen Details verändert oder mit einem Vergleichszeichen identisch sind (60 Aufgaben). Durch Tastendruck ist anzugeben, ob das jeweilige Vergleichszeichen mit dem Modell identisch ist (grüne Taste) oder nicht (rote Taste). Unmittelbar im Anschluss an die Reaktion erscheint das nächste Vergleichszeichen. Die Bearbeitungszeit für jede Vergleichsaufgabe ist frei wählbar. Die Testperson bestimmt damit selbst das Leistungstempo und die erforderliche Durchführungszeit. Gemessen und ausgewertet wird die mittlere Zeit, die für die korrekte Zurückweisung nicht identischer Zeichen benötigt wird. Der Test ist nur auswertbar, wenn mindestens 85% der Zeichen richtig beantwortet wurden, da andernfalls davon auszugehen ist, dass die Testperson nicht dazu in der Lage war, ihr Arbeitstempo angemessen zu regulieren.

Testresultat	Prozentrang
--------------	-------------

Mittlere Zeit „Korrekte Zurückweisung“	71
--	----

Test zur Messung visuellen Wahrnehmungsleistung (ATAVT) Diagnostizierte Bereiche:

Visuelle Orientierung, Überblicksgewinnung

Aufgabenbeschreibung:

Der Testperson werden nach einem kurzen Signalton kurzzeitig Bilder von Verkehrssituationen dargeboten, die sie sich genau ansehen und sich merken soll. Nach der Darbietung jedes Bildes muss angegeben werden, welche von fünf Verkehrsobjekten (Fußgänger, Kraftwagen, Zweirad, Verkehrszeichen oder Verkehrsampel) auf dem Bild

zu sehen waren. Der Schwierigkeitsgrad jeder dargebotenen Verkehrssituation (Komplexität und Darbietungszeit) richtet sich nach der individuellen Leistung der Testperson bei der vorherigen Aufgabe (adaptive Testvorgabe). Die Durchführungszeit beträgt sechs Minuten. Gemessen und ausgewertet werden die Wahrnehmungskapazität und das Wahrnehmungstempo, die in der Variablen „Überblicksgewinnung“ zusammengefasst sind.

Testresultate Prozentrang

Überblicksgewinnung 86

Test zur Messung der Belastbarkeit und des Reaktionsvermögens (DT/S1)
Diagnostizierte Bereiche:

Reaktive Belastbarkeit, Aufmerksamkeit und Reaktionsgeschwindigkeit

Aufgabenbeschreibung:

Es werden auf dem Bildschirm im Wechsel verschieden farbige Lichtsignale dargestellt sowie zwei unterschiedliche Tonsignale { 1000 Hz und 2000 Hz } über einen Kopfhörer dargeboten. Die Testperson muss entsprechend der Farbe des Lichtsignals auf eine gleichfarbige Antworttaste drücken, das linke oder rechte Fuß Pedal betätigen oder die den unterschiedlichen Tonsignalen zugeordneten Reaktionstasten drücken. Die Vorgabezeit wird individuell angepasst und entspricht der aus den letzten 8 Reaktionen ermittelten durchschnittlichen Reaktionszeit des Klienten (adaptive Testvorgabe). Die Durchführungszeit beträgt sechs Minuten. Gemessen und ausgewertet wird die Variable Richtige {Anzahl der korrekten Reaktionen}. Die NebenvARIABLEN Falsche (Anzahl der Verwechslungen) und Ausgelassene (Anzahl der „übersprungenen“ Reaktionen) haben aufgrund der adaptiven Test Form nur informativ Charakter und werden in der Regel nicht mitgeteilt.

Testresultat Prozentrang

Anzahl Richtige 50

Psychologisches Untersuchungsgespräch

Herr XX wurde zu Gesprächsbeginn über den Sinn, die Zielsetzung und die wesentlichen Inhalte des psychologischen Untersuchungsgesprächs informiert. Die Fragestellung/en der Behörde sowie die dahinterstehenden Annahmen wurden erläutert. Dabei wurde Herr XX auch auf die Bedeutung unrealistischer, widersprüchlicher Angaben für das Ergebnis der Begutachtung hingewiesen.

Im weiteren Gesprächsverlauf hatte er sodann Gelegenheit, sich zu seiner Vorgeschichte zu äußern, aber auch seine gegenwärtige Situation zu schildern und Vorsätze sowie Zukunftspläne darzustellen. Die Angaben werden während des

Gesprächs schriftlich aufgezeichnet, soweit sie für die Beantwortung der Fragestellung/en bedeutsam sind. Um Missverständnisse zu vermeiden und Ergebnisse abzusichern, werden Rückfragen gestellt und Rückmeldungen über gutachterliche Schlussfolgerungen gegeben.

Am Ende des Gesprächs erfolgt eine individuelle Ergebnis- oder Sachstandsmitteilung und es werden Hinweise zur weiteren Vorgehensweise gegeben, soweit dies zu diesem Zeitpunkt der Befunderhebung möglich ist.

Das Untersuchungsgespräch mit Herrn XX dauerte von 12.00 Uhr bis 12.36 Uhr.

Zur Biografie

Er sei am 6. 4.1990 in G geboren und in W aufgewachsen. Er sei als Verkäufer bei ZZ tätig.

Er sei ledig und lebe bei den Eltern.

Zur Verkehrsauffälligkeit

14. 11.2017:

Fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr (BAK: 2, 11 Promille um 22.27 Uhr; Tatzeit: 21.14 Uhr):

An die Fahrt erinnere er nicht mehr, Filmriss.

Er sei mit 2 Flaschen Wein zu einem Kumpel, der sei nicht da gewesen. Er habe die dann auf einer Bank getrunken. Er sei zurück zum Kumpel, er habe Hecken umgefahren und ein stehendes Auto gestreift. Er sei weg vom Unfallort, 500 Meter, nach 5 - 10 min, sei er zurück, die Polizei sei schon da gewesen.

Trinkzeit? 2 - 3 Stunden. Er wisse nicht mehr ob es Literflaschen oder Flaschen zu 0,7 l gewesen seien. Er habe sonst keinen Alkohol an dem Tag getrunken, Fahrstrecke 500 Meter.

Zum Drogen- und Alkoholkonsum

Ab September 2017, als er das Studium abgebrochen habe, auch wegen der Psychose, habe er 2 - 3 mal die Woche 6 - 8 Halbe Bier getrunken.

Davor beim Studieren ab und zu mal, nicht so regelmäßig. Bei einem Fest.

2008 habe er angefangen Alkohol zu trinken Hütte, Jugendhaus, bei Festen. Zu Anlässen, er sei dann betrunken gewesen, 6 Halbe und 3 - 4 Schnäpse.

Beim Studium sei es weniger oft gewesen, von der Menge her gleich.

Nachdem er das Studium abgebrochen hatte, wegen psychischer Erkrankung, habe er auch alleine getrunken und öfter.

Die Psychose habe er im September 2016 bekommen. Ursache? Konsum von Cannabis. Ab September 2016 habe er Cannabis geraucht. Es sei ihm angeboten worden, er habe den Rausch gut gefunden.

Auf Nachfrage und Hinweis, dass er lt. Urteil bereits im Januar 2014 Drogen erworben habe: Bei der Vernehmung habe er sich wegen der Krankheit nicht gut gefühlt. Der Polizist habe ihm Zeiten vorgegeben.

Er habe 2 - 3, auch mal 4 mal im Monat Cannabis konsumiert.

Auf Nachfrage: Anfangs sei es mit dem Cannabiskonsum ok gewesen, ab Dezember 2016 habe er gemeint, Stimmen zu hören, wenn er einen Joint geraucht habe.

Er habe einen Monat aufgehört, dann wieder Cannabis konsumiert. Er habe gedacht, er sei ein Telepath.

Warum er entgegen ärztlichen Rat Cannabis geraucht habe? Er sei noch nicht reif genug gewesen. Was ihm am Cannabisrauchen gefallen habe? High sein, abschalten. Die Psychose sei nicht so belastend gewesen, es sei wie im Film.

Andere Drogen? Nach dem Abbruch des Studiums habe er auch Kokain, Amphetamin und Ecstasy probiert. Die Drogen hätten ihn glücklich gemacht, der nächste Tag sei schlecht gewesen. Er habe es ein halbes Jahr gemacht, dann Verfolgungswahn, Kokain 3 mal, 4 mal Ecstasy und Amphetamin 8 mal. Kein Cannabis dazu. Aber Alkohol 6, 7, 8 Halbe Bier, je nachdem.

Wie oft er so viel wie bei der Trunkenheitsfahrt getrunken habe? Filmrisse seien selten gewesen, nur wenn er Schnaps getrunken hatte.

Alkohol sei wegen Verfolgungsdanken und Stimmenhören nicht mehr geworden.

Wann er zuletzt Alkohol bzw. Drogen genommen habe? Er sei seit 2 Jahren alkoholabstinent, seit Mai 2018, im August 2018 habe er zuletzt Drogen genommen.

Ob der Verzicht schwierig gewesen sei? Mit Alkohol sei es anfangs komisch gewesen, er sei nicht mehr weggegangen, habe sich Beschäftigung suchen müssen. Er habe sich mit den Fußballkameraden getroffen.

Es sei kein Problem mehr nicht zu trinken, auch beim Mannschaftsabend, man kapiere noch alles.

Die Freunde sagten nichts mehr, anfangs hätten die schon gefragt, er habe gesagt, er mache es nicht mehr. Die hätten schon gewusst, dass er den Führerschein verloren habe.

Was ihm am Trinken gefallen habe? Das Lustige miteinander. Alleine? Studium Abbruch, vielleicht habe er eine suchtaffine Persönlichkeit. In der Kneipe habe man auch etwas Kontakt, nicht so wie mit der Mannschaft.

Weshalb er sich zum Drogenverzicht entschlossen habe? Anlass sei die Razzia anlässlich der Kontrolle gewesen.

Er sei dann im September 2018 nach Z gekommen. Er sei dort 2 Wochen gewesen. Er höre keine Stimmen mehr. Er nehme Medikamente.

Ohne Cannabis? Es fehle ihm nicht, es habe ihn müde gemacht. Er sei nicht mehr so träge, er habe mehr Lebensqualität und mehr Lebensfreude.

Auf Nachfrage: Es habe schon sein können, dass er auch 2 - 3 mal in der Woche bis maximal 2 Joints geraucht habe.

Wie er in Zukunft mit Drogen, mit Alkohol umgehen wolle? Er lasse die Finger weg. Lust habe er nicht.

Ob er ein Problem mit Drogen, mit Alkohol habe? Es sei ein Problem gewesen stark gefährdet. Er fühle sich wieder gut, er schaue in die Zukunft. Die Tätigkeit bei ZZ gefalle ihm gut. Er wolle dortbleiben. Er könne wohl von der Teilzeitstelle in eine Vollzeitstelle wechseln, dann könne er sich auch eine Wohnung leisten.

Wenn er doch wieder was trinken würde, einen Joint rauchen? Er hätte Angst, dass er wieder Stimmen höre, auch beim Alkohol. Mit Alkohol habe er immer so eine verkaterte Stimmung gehabt, das wolle er nicht mehr.

Auf Frage: Die Gespräche bei Herrn YY seien interessant gewesen, man habe alles durchgesprochen. Die psychische Lage, Zukunftspläne. Er habe sich reflektieren können. Kontakt mit Leuten die Drogen nehmen, habe er nicht mehr. Man mache nichts mehr zusammen.

Zum Psychiater gehe er alle 2 Monate.

IV. BEWERTUNG DER BEFUNDE

Die im Teil II des Gutachtens dargestellten Voraussetzungen für eine günstige Prognose wurden anhand der oben erläuterten Methoden überprüft. Im Folgenden werden die in Teil III wiedergegebenen Befunde im Hinblick auf die behördliche Fragestellung bewertet und ggf. in ihrer Aussagekraft gewichtet.

Die Bewertung, ob eine bei der Untersuchung festgestellte Krankheit oder ein körperlicher Mangel für die Fahreignung bedeutsam sind, orientiert sich an den Begutachtungsleitlinien zur Krafftahreignung. Die Untersuchung lässt keine Beeinträchtigungen erkennen, die für sich alleine genommen schon die Fahreignung ausschließen würden. Der frühere Drogenmissbrauch hat zu keinen gravierenden organischen Folgeschäden geführt, die das ausreichend sichere Führen von Krafftahrzeugen ausschließen würden.

Bei der ärztlichen Untersuchung fanden sich keine Hinweise auf einen derzeitigen

Drogenkonsum. Insbesondere die polytoxikologische Untersuchung des Urins erbrachte keinen Nachweis bezüglich der früher konsumierten oder anderer Drogen, bekannter Ausweichmittel oder weiterer psychoaktiver Substanzen. Die von ihm beigebrachten Abstinenzbelege entsprechen den in den Beurteilungskriterien formulierten Anforderungen (sog. CTU-Kriterien), so dass die Abstinenz für den dokumentierten Zeitraum (von April 2019 bis März 2020) als hinreichend belegt angesehen werden kann.

Die medizinische Untersuchung ergab keine Hinweise auf vermehrten bzw. unkontrollierten Alkoholkonsum in der letzten Zeit vor der Untersuchung. Weder im körperlichen Befund noch in der neurologischen Untersuchung fanden sich Anzeichen für einen aktuell erhöhten Alkoholkonsum. Auch die Untersuchung des Blutes auf Alkoholmarker (Leberlaborbefunde) war unauffällig. Die von ihm beigebrachten Abstinenzbelege entsprechen den in den Beurteilungskriterien in der Hypothese CTU formulierten Anforderungen, so dass die Abstinenz für den Zeitraum von 03.05.2018 bis 02.05.2019 und von April 2019 bis März 2020 als hinreichend belegt angesehen werden kann.

Die von Herrn XX in den Tests gezeigten Leistungen genügen, um sich mit einem Fahrzeug der beantragten Gruppe verkehrsgerecht verhalten zu können. Insbesondere werden die in den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung für die betroffene FS-Klasse geforderten Normwerte erreicht.

Bei der Bewertung der Befunde ist zu berücksichtigen, dass die Angaben von Herrn XX nur dann zur Beurteilung seiner individuellen Problematik herangezogen werden können, wenn sie glaubhaft und nachvollziehbar sind. Die im Rahmen der Untersuchung gemachten Angaben von Herrn XX waren weitgehend in sich stimmig. Widersprüche mit der Aktenlage oder wissenschaftlichem Erfahrungswissen konnten nicht festgestellt oder korrigiert werden. Die Angaben sind daher für die Beantwortung der Fragestellung verwertbar.

Um die Frage nach einem zukünftigen, die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Drogenkonsum beantworten zu können, war es zunächst erforderlich, den Grad der Drogen- und Alkoholgefährdung zu erfassen. Bei Herrn XX ist von einer Alkohol- und Drogenproblematik auszugehen. Aus der Vorgeschichte und seinen Angaben ist abzuleiten, dass Herr XX eine gegenüber der Durchschnittsbevölkerung deutlich gesteigerte Alkoholtoleranz aufwies sowie, dass bei ihm unkontrollierte Trinkepisoden vorlagen. Alkohol- und Drogen wurden gemischt konsumiert. Neben Cannabis wurden auch andere Drogen eingenommen. Auch vor dem Hintergrund der vorliegenden psychischen Erkrankung ist konsequenter Alkohol- und Drogenverzicht als Voraussetzung für eine günstige Fahreignungsprognose zu sehen.

Herr XX gibt an, seit Mai 2018 auf Alkohol zu verzichten. Seit August 2018 verzichte er auch auf den Konsum von Drogen. Die Angaben sind glaubhaft. Alkoholabstinenz kann von Mai 2018 bis Mai 2019 und von April 2019 bis März 2020 belegt werden. Drogenverzicht kann von April 2019 bis März 2020 dokumentiert werden.

Herr XX hat sich seinen Angaben zufolge dazu entschlossen, zukünftig keinen Alkohol und keine Drogen mehr zu konsumieren. Seine Gründe sind nachvollziehbar, die Motivation ist ausreichend gefestigt. Der Untersuchte ist sich des mit erneutem Alkohol- bzw. Drogenkonsum verbundenen Risikos bewusst.

Er hat sich mit fachlicher Unterstützung mit seiner Alkohol- und Drogenvorgeschichte auseinandergesetzt und sieht die früheren Konsumgewohnheiten selbstkritisch. Der Verzicht auf Alkohol und Drogen wird positiv erlebt. Wie den Gesprächsbefunden zu entnehmen ist, verfügt Herr XX über ein ausreichendes Durchsetzungsvermögen, um die Veränderungen seines Trinkverhaltens auch gegenüber ungünstigen Einflüssen von außen aufrechterhalten zu können. Kontakte zu einem drogenkonsumierenden Umfeld bestehen nach den Angaben des Untersuchten nicht mehr.

Eine Einstellungsänderung wurde erkennbar. Die eingeleitete Verhaltensänderung ist ausreichend und ausreichend stabil. Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für weitere Fahrten unter Alkohol- und Drogeneinfluss lässt sich daher derzeit nicht begründen. Die Voraussetzungen für eine günstige Prognose können als erfüllt angesehen werden.

V. BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNG

Bei zusammenfassender Wertung der Untersuchungsergebnisse kann die behördliche Fragestellung wie folgt beantwortet werden:

Herr XX kann trotz der Hinweise auf frühere Drogeneinnahme ein Kraftfahrzeug der (Klasse B) sicher führen. Es liegt eine stabile Abstinenz vor und es ist deshalb nicht zu erwarten, dass Herr XX weiterhin Betäubungsmittel nimmt oder andere psychoaktiv wirkende Arzneimittel oder Stoffe missbräuchlich konsumiert.

Es ist nicht zu erwarten, dass Herr XX auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter einem die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Einfluss führen wird.

Herr XX ist daher aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von KFZ

GEEIGNET